

Pr. 236/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3648 (V) vom 25.09.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 25.09.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am
07.07.1989 eingegangenen Antrag am 25.09.1989 gemäß Paragraph 15a GjS
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Marikko, mein Traum"
Mary Josephs
Ullstein Taschenbuch Nr. 20910
Ullstein Verlags GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Marrikko, mein Traum" von Mary Josephs heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 136 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt 8,80 DM.

Bei dem Taschenbuch handelt es sich um eine vom Ullstein Verlag im Jahre 1989 "neu eingerichtete Ausgabe" eines im Jahre 1977 bei Olympia Press, Frankfurt/Main, erschienenen Originalwerkes.

Auf der Rückseite des Taschenbuchs wird für den Inhalt wie folgt geworben:

"'Weißt du was?' ließ Tommy sich vernehmen, 'wir fahren ans Rhone-Ufer hinunter und machen mal Pause. Zu dritt!'
Natürlich gibt es dabei weder Butterbrote noch Selters, sondern ein paar weitaus herzhaftere und angenehmere Dinge. Wurde ja auch Zeit. Schließlich hatten die Spiele des Anhalterpärchens auf dem Rücksitz den jungen Deutschen längst um den Verstand gebracht. Aber nun revanchieren sich Tommy und seine süße Begleiterin Christine bei ihrem Chauffeur. Welch ein Urlaubsbeginn! Und dabei hat die gemeinsame Reise in Frankreichs sonnigen Süden gerade begonnen."

In diese Rahmenhandlung eingebaut sind zahlreiche Beschreibungen sexueller Aktivitäten.

Das _____ hat die Indizierung des Taschenbuchs beantragt.

Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt, daß die simple Rahmenhandlung lediglich dazu diene, unaufhörlich detailliert und drastisch beschriebene Kopulations-szenen aneinanderzureihen. Die Praktizierung von Sex sei Zentrum des gesamten Denkens der beiden Helden. Unerschöpfliche Potenz und deren Steigerung durch Rauschmittel seien beherrschende Eigenschaften der beiden jungen Leute.

Hierin liege die besonders sozialetisch desorientierende Botschaft: spielerische Darstellung von sexueller Potenz in Dauerform, fernab von jeder emotionalen Bindung. Die auf den Wegstrecken auftauchenden Mädchen seien Wegwerfware, die - mit Ausnahme der beiden Schweizerinnen - nach gehabtem Vergnügen abgelegt würden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß Paragraph 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuchs, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Marikko, mein Traum" von Mary Josephs war auf Antrag des Stadtjugendamtes Bonn in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Inhalt des Taschenbuchs ist pornographisch im Sinne von Paragraph 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit Paragraph 184 Abs. 1 StGB. Damit ist das Taschenbuch nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von Paragraph 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend.

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von Paragraph 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit Paragraph 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHST 23, 44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Auflage, Rdnr. 4 zu Paragraph 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden aus dem Grunde erfüllt, weil das Taschenbuch offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Das Taschenbuch besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und verleitet daher zur Stellenlektüre.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, lesbischer Verkehr, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich dargestellt.

Entsprechende Textstellen finden sich über das gesamte Taschenbuch verteilt.

Ein Ausnahmetatbestand im Sinne von Paragraph 1 Abs. 2 GjS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommt nicht in Betracht. Ist eine Schrift offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne des Paragraphen 6 GjS, kann sie unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.1987, in: BPS-Report 2/1987, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß Paragraph 2 GjS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GjS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GjS).